

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Uri

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betreibung und Konkurs, immer in Anlehnung an Vorkommnisse des praktischen Lebens.

13. Zeichnen (2 Stunden). a) Zeichnen von Gegenständen nach Modellen und nach der Natur; — b) geometrisches, perspektivisches und projektivisches Zeichnen mit besonderer Berücksichtigung des Zeichnungsunterrichtes in der Sekundarschule; — c) Mitteilungen aus der Kunstgeschichte. Stile.

14. Turnen (2 Stunden). a) Durcharbeitung des Stoffes für die Sekundarschulstufe; — b) die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften; — c) Methodik und Geschichte des Turnunterrichtes.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Dieser Lehrplan gilt vorderhand als ein provisorischer. Die bezeichneten Anforderungen sind als maximale zu betrachten. Wo nicht das gesamte Stoffgebiet behandelt werden kann, hat der betreffende Fachlehrer eine Auswahl zu treffen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Sekundarschule.
 2. Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Lehrerschaft bezeichnet.
 3. Die praktischen Lehrproben sind mit Schülern der untern Realschule abzuhalten. Jede Lehrprobe ist in einer folgenden Methodikstunde zu besprechen.
 4. Der Unterricht ist zu unterstützen durch Exkursionen, Besuch von Sekundarschulen und der permanenten Schulausstellung unter Leitung des betreffenden Fachlehrers.
-

IV. Uri.

Primarschule (inkl. Fortbildungsschulwesen).

1. Beschuß des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Verbot des Kinematographenbesuches. (Vom 8. Januar 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat beschlossen, daß Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen auch nicht in Begleitung von Erwachsenen, sondern nur zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen zugelassen werden dürfen.

2. Erziehungsrätliche Verordnung für die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf. (Vom 23. April 1913.)

Art. 1. Die Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule in Altdorf wird einem Rektor übertragen. Derselbe wird vom Erziehungsrat auf vierjährige Amts dauer gewählt.

Art. 2. Die Obliegenheiten und Befugnisse des Rektors sind:
a) Die Aufsicht über die Schulführung, die Begutachtung des von

- der Lehrerschaft zu entwerfenden Lehr- und Stundenplanes und die Überwachung der genauen Einhaltung desselben;
- b) die öftere Berichterstattung an den Erziehungsrat über den Gang der Schule und Entgegennahme der bezüglichen Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrates zuhanden des Lehrpersonals;
 - c) die Überwachung der Einreihung der Schüler in die ihrer Vorbildung entsprechende Klasse;
 - d) der amtliche Verkehr mit den Aufsichtsbehörden und der Lehrerschaft, die Begutachtung und Weiterleitung der Wünsche und Anregungen der Lehrerschaft an den Erziehungsrat;
 - e) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Instandhaltung und zweckdienliche Benützung der Lehrmittel und Inventargegenstände (Mobilien, Modelle, Zeichnungen, Fachschriften, Lehrbücher und Schreibmaterialien);
 - f) die Führung eines doppelten Inventarverzeichnisses mit Ein- und Ausgangskontrolle, die Begutachtung von Vorschlägen der Lehrer für Neuanschaffungen an den Erziehungsratspräsidenten;
 - g) die Aufstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und die Abfassung des Jahresberichtes;
 - h) die Abnahme der Lehrlingsprüfungen und die bezügliche Berichterstattung an den Erziehungsrat.

Art. 3. Der Rektor ist von Amtes wegen beratendes Mitglied der Aufsichtskommission der gewerblichen Fortbildungsschule.

Art. 4. Der Jahresgehalt des Rektors wird vom Erziehungsrat festgesetzt. Er beträgt nach Ablauf gegenwärtigen Schuljahres Fr. 100. Die Gehalte der Lehrer stellen sich gegenwärtig pro Jahr wie folgt:

Brülisauer Fr. 900, Huber Fr. 1500 und Schnyder Fr. 400.

Die Zahlung der Gehalte soll in drei Malen stattfinden und mit Schluß des Schuljahres vollendet sein. Jede Anstellung erfolgt mit Kündigung auf Ende des Schuljahres, und zwar muß letztere zwei Monate vor Schuljahrschluß erfolgen.

Art. 5. Das Budget ist, nach Einholung der Detailsvoranschläge der Lehrer, vom Rektorat in fünf Exemplaren anzufertigen, wovon zwei an das eidgen. Industriedepartement und je eines an den Erziehungsratspräsidenten und Kassier abzugeben sind, während ein Exemplar vom Rektor für sich zurückzubehalten ist.

Art. 6. Einen Monat nach Schluß des Schuljahres sollen alle noch ausstehenden Rechnungen eingefordert und die Rechnung erstellt werden, damit der Erziehungsrat die Rechnung über das abgelaufene Schuljahr und das Budget für das kommende Schuljahr wenn möglich in der gleichen Sitzung behandeln kann.

Art. 7. Jeder Ausgabeposten muß vom Erziehungsrat resp. dessen Präsidenten oder mit dessen Erlaubnis vom Rektorat zuerst genehmigt und nachher vom Präsidenten visiert werden. Erst dann darf von Seiten des Kassiers die Bezahlung erfolgen.

Eine Quittung darf nie Posten, die in verschiedene Rubriken der Rechnung kommen würden, enthalten.

Art. 8. Neben der offiziellen, in drei Exemplaren zu erstellenden Rechnung legt auch der Kassier eine solche ab, die genau den geordneten Belegen entsprechen soll.

V. Kanton Schwyz.

1. Primarschule (inkl. Fortbildungsschulen).

1. Unterrichtsplan für die Primarschulen (Revision von § I, Ziff. XI). (Vom 9. Januar 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Vollziehung der bundesrätlichen Verordnung über den militärischen Vorunterricht vom 2. November 1909 (G.-S. n. F. VI, S. 209);
in Abänderung des Beschlusses des Erziehungsrates vom 30. März
1887 betreffend Unterrichtsplan für die Primarschulen (Rev. G.-S. I,
S. 674),
beschließt:

1. § 1, Ziff. XI, erhält folgende Fassung:

XI. Turnen.

Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht als obligatorisches Fach zu betreiben.

2. Aufnahme ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung.

2. Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen des Kantons Schwyz. (Vom 25. September 1913.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz
beschließt:

§ 1. Die beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, haus- und landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulen haben den Zweck, den jungen Leuten nach dem Austritt aus der Schule Gelegenheit zu ihrer geistigen Fortbildung zu bieten und ihnen insbesondere die Aneignung derjenigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, welche für ihre künftige berufliche Stellung notwendig oder nützlich sind, sowie die Charakter- und Gemütsbildung der ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern.

§ 2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen bleibt der freiwilligen Tätigkeit von privaten Vereinigungen oder von Gemeinden und Bezirken überlassen. Der Kanton unterstützt die Schulen durch jährliche Beiträge, deren Gesamtsumme der Kantonsrat auf dem Budgetwege festsetzt und